

Norman Rose

**Die verschiedenen Verfassungsformen und ihre Beurteilung durch
Aristoteles (Pol. III, 6-13)**

Hamburg 2003

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Der Staatszweck nach Aristoteles	2
2. Gute und schlechte Verfassungen	2
3. Das Sechsverfassungsschema	3
4. Unterscheidungsmerkmale von Demokratie und Oligarchie	4
5. Demokratische und oligarchische Rechtsansprüche auf Bürgerrechte	5
6. Die Frage nach dem Träger der staatlichen Gewalt	6
7. Mögliche Lösung: Aufteilung der Staatsgewalt.....	7
8. Begründung von Ansprüchen auf Macht aufgrund von Gleichheit oder Überlegenheit	7
9. Grad der Tugend (areté) als Maßstab für den Anspruch auf Staatsämter	8
10. Der phrónimos.....	9
11. Schlußbetrachtung.....	10
Bibliographie.....	13

Einleitung

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen die verschiedenen Verfassungsformen und deren Beurteilung durch Aristoteles im 3. Buch der Politik.. Es soll aufgezeigt werden, wie Aristoteles seine Verfassungstheorie in den Kapiteln 6 bis 13 entwickelt und wie er die verschiedenen Verfassungstypen, in Hinblick auf die beste Verfassung, beurteilt.¹

1. Der Staatszweck nach Aristoteles

Gleich zu Beginn des 6. Kapitels des 3. Buches der Politik gibt Aristoteles eine Definition der Verfassung. Die Verfassung „ist die Ordnung des Staates in Bezug auf die Gewalten überhaupt und besonders in Bezug auf die oberste von allen“, wobei die oberste Gewalt durch die Regierung repräsentiert wird. (1278 b 9 f.) So habe in demokratischen Staaten das Volk die Macht in den Händen und in Oligarchien die Wenigen. Eng mit der Frage verknüpft, was eine Verfassung ist, ist die Frage nach dem Zweck des Staates. Nach Aristoteles gibt es zwei Staatszwecke. Zum einen, einen vorläufigen und bedingten Staatszweck, nämlich die bloße Sicherung des Lebens der Staatsbürger. Der höhere und endgültige Staatszweck liegt in der Verwirklichung eines vollkommenen und autarken Daseins, d.h. der Staat soll den Bürger zu einem guten und glücklichen Leben verhelfen, indem er ihn zur Tugend (*areté*) erzieht und ihm die Möglichkeit gibt, die Tugend in hinreichendem Maße zu betätigen. Der Zweck des Staates ist die Realisierung des menschlichen Glücks und der Lebenserfüllung, der gemeinsame Nutzen aller (1278 b 20 f.).

2. Gute und schlechte Verfassungen

Sodann stellt sich für Aristoteles die Frage, worin sich die Herrschaftsformen unterscheiden. Hierfür blickt Aristoteles zunächst auf die Herrschaftsformen, die im Hause (*oikos*), d.h. auf der untersten Ebene des Staates, zu beobachten sind. Er führt

¹ Zitiert wird nach folgender Ausgabe:
Aristoteles: Politik. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Eugen Rolfes,
Hamburg ⁴1981.

zunächst als despotische Herrschaftsform das Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven an. Hier ist alleine der Herr der Nutznießer dieser Herrschaftsform, der Sklave hat keine Vorteile von ihr. Etwas anders verhält es sich mit der ökonomischen oder hausväterlichen Herrschaftsform, denn die Gewalt über die Kinder, die Frau und das Haus, besteht nach Aristoteles entweder zum Besten der Untergebenen, oder zum gemeinsamen besten. Bezogen auf den Staat sind nach Aristoteles diejenigen Verfassungen (Herrschaftsformen) richtig, die auf den gemeinsamen Nutzen aller abzielen. Der Grund dafür liegt darin, daß es sich hier um eine politische Herrschaft handelt, d. h. um eine Herrschaft von Freien über Freie. Hier unterscheidet sich der Staat (*polis*) vom Haus (*oikos*): Während das Haus die Sphäre der Unfreiheit ist, ist der Staat die Sphäre der Freiheit und Gleichheit. Verfassungen, die nur auf den eigenen Vorteil der Regierenden abzielen, sind nach Aristoteles fehlerhafte Verfassungen und Entartungen der richtigen. Diese despotischen Staatsformen widersprechen dem Staat, da er eine Gemeinschaft freier Menschen ist.²

3. Das Sechsverfassungsschema

Zu Beginn des 7. Kapitels wirft Aristoteles die Frage auf, wieviele Verfassungen es überhaupt gibt und welche. Zunächst möchte er nur die richtigen Verfassungen betrachten und stellt fest, daß Verfassung und Regierung dasselbe bedeute und das entweder einer oder wenige oder die Menge regiert. Wenn es sich um richtige Verfassungen handelt, dann wird der eine, die wenigen oder die Menge zum Allgemeinwohl regieren. Wird jedoch nur zum Vorteil des einen oder der wenigen oder der Menge regiert, so handelt es sich um Entartungen. Aristoteles gibt hier also ein quantitatives Kriterium zur Unterscheidung an: Die Herrschaftsformen unterscheiden sich nach der Anzahl der an der Herrschaft beteiligten Bürger (einer, wenige, die Menge). Aristoteles gibt jedoch auch ein qualitatives Kriterium an. Demnach unterscheiden sich die Herrschaftsformen nach den Zielen der Herrschaft, d.h. regieren die Herrschenden nur zu ihrem eigenen Nutzen oder zum Nutzen für das Gemeinwohl/Gemeinwesen.

² „So sieht man denn, daß alle diejenigen Verfassungen, die auf den gemeinsamen Nutzen abzielen, richtige sind nach dem Maßstabe des Rechtes schlechthin, und daß dagegen diejenigen, die nur auf den eigenen Vorteil der Regierenden abzielen, sämtlich fehlerhafte Verfassungen und Entartungen der richtigen sind; sie sind despotischer Art, der Staat ist aber eine Gemeinschaft freier Leute.“ (Pol. III, 6, 1279 a 17-21)

Aus dem quantitativen und qualitativen Unterscheidungskriterium resultiert ein Sechsverfassungsschema, das sich an Platons Politikos anlehnt. Zunächst führt Aristoteles drei Verfassungen auf, die das Gemeinwohl zum Ziel haben. Dazu zählen das Königtum, die Aristokratie und die Politie (gute Verfassungen). Dann folgen drei Verfassungen, die lediglich auf den Vorteil der Regierenden abzielen (entartete, despotische, schlechte Verfassungen): die Tyrannis, die Oligarchie und die Demokratie. Das Königtum stellt somit die richtige Form der Alleinherrschaft dar, die Tyrannis hingegen, die falsche. Ebenso verhält es sich mit den anderen Verfassungen: die Aristokratie ist die richtige, die Oligarchie die schlechte Form der Minderheitsherrschaft; die Politie stellt die richtige Form, die Demokratie hingegen die falsche Form von Mehrheitsherrschaft dar.

Die Aristokratie bestimmt Aristoteles zunächst als eine Herrschaft, bei der entweder die Besten regieren oder die Regierenden „das Beste für den Staat und seine Glieder“ verfolgen. Wenn das Volk den Staat zum Allgemeinwohl verwaltet, so spreche man von einer Politie. Im Gegensatz zur Aristokratie sei die Politie nicht auf die Gesamttugend, sondern nur auf die Tapferkeit hin ausgerichtet, denn bei der großen Masse der Bürger dürfe man nicht mehr als eine Teiltugend erwarten und so liegt die Gewalt in der Politie bei der wehrhaften Bevölkerung, und „Staatsbürger sind hier die Waffentragenden“ (1279 b 2).

Die Parembasen oder Ausartungen der richtigen Verfassungen zeichnen sich dadurch aus, daß die Herrscher lediglich zu ihrem eigenen Nutzen herrschen. So handelt es bei der Tyrannis um eine Alleinherrschaft (Monarchie) zum Nutzen des Monarchen, bei der Oligarchie, um eine Herrschaft von wenigen, die nur den Vorteil der Reichen verfolgt. Die Demokratie, d.h. die Herrschaft der vielen, verfolge lediglich das Wohl der Armen (1279 b 8).

4. Unterscheidungsmerkmale von Demokratie und Oligarchie

Im 8. Kapitel führt Aristoteles ein neues Einteilungsprinzip ein. Während er bisher die Demokratie und die Oligarchie durch die Zahl der Herrschenden, bzw. die Zahl der Beherrschten unterschied, weist hier Aristoteles die Auffassung zurück, daß sich Demokratie und Oligarchie durch das Zahlenverhältnis der Bürger beschreiben

ließe.³ Statt dessen führt er die soziale Lage bzw. die sozialen Verhältnisse als Unterscheidungskriterium ein. Bei der Demokratie und der Oligarchie komme es auf die herrschende soziale Schicht an; das zahlenmäßige Verhältnis der Regierenden zu den Regierten sei nebensächlich. Aristoteles stellt fest, daß sich die Reichen immer in der Minderheit und die Armen in der Mehrheit befinden; d.h. , immer dort, wo Reiche herrschen, besteht eine Oligarchie, dort wo die Armen herrschen, eine Demokratie. Mit dem sozialen Unterscheidungsmerkmal (arm - reich) nimmt Aristoteles eine Präzisierung des vorangegangenen Unterscheidungsmerkmals (Zahl der Herrschenden) vor.⁴

5. Demokratische und oligarchische Rechtsansprüche auf Bürgerrechte

In Kapitel 9 betrachtet Aristoteles die demokratischen und oligarchischen Rechtsansprüche auf Bürgerrechte. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die demokratische oder die oligarchische Vorstellung von der Gleichheit der Personen dem Endziel (*télòs*) des Staates dienen. Das oligarchische Prinzip definiert das Recht als Gleichheit der Personen in Bezug auf das Vermögen (Reichtum), das demokratische Prinzip in Bezug auf die Freiheit. Für Aristoteles kann mit freier Geburt (wie in der Demokratie) oder mit Besitz (wie in der Oligarchie) nur in eingeschränktem Maße ein Rechtsanspruch auf Teilhabe am Staat begründet werden (1280 a 25). Aristoteles begründet dies damit, „daß die staatliche Gemeinschaft der tugendhaften Handlungen wegen besteht, und nicht des Zusammenlebens wegen. Darum haben die, die am meisten zu einer solchen Gemeinschaft beitragen, mehr Teil am Staate als die, die zwar an freier Geburt und Geschlecht ihnen gleich oder überlegen sind, an bürgerlicher Tugend aber ungleich, oder als die, die sie zwar an Reichtum übertreffen, aber in der Tugend übertroffen werden.“ (1281 a 4 f). Nur ein Anspruch, der auf Tugend gestützt ist, sei gerecht. Lediglich die *areté* garantiere die Herrschaftsausübung zum Wohle der Allgemeinheit und diene dem *télos* des Staates (1281 a 3ff.).

³ Vgl. Pol. IV, 4

⁴ Siehe Schütrumpf, Eckart: Probleme der aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, in: Hermes 104 (1976), S. 308-331. Hier: 314.

Hier bringt Aristoteles ein neues Unterscheidungskriterium ins Spiel: die Qualität der Herrschaftsausübung, bzw. die Qualität der Herrschenden.

6. Die Frage nach dem Träger der staatlichen Gewalt

Im 10. Kapitel des 3. Buches geht es um die Frage, wer nun der Träger der staatlichen Gewalt sein soll, um die Ziele des Staates zu verwirklichen. Soll es das Volk, die Reichen, die Tugendhaften, der Beste oder der Tyrann sein. Nach Aristoteles kommt keiner von diesen wirklich in Frage, weil jeder entweder nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist oder die Gleichheit aller Bürger verletzt wird. Das Resultat ist, daß das Gemeinwohl und damit das Gleichgewicht des Staates, der keinen seiner Bürger benachteiligen darf, nicht gewährleistet wird. So würden in der Demokratie die sich in der Mehrzahl befindlichen Armen das Vermögen der Reichen teilen. Auch wenn die Herrschenden dies beschlossen hätten, so wäre dies trotzdem ein Unrecht. Ebenfalls sei es ein Unrecht, wenn die Reichen, d.h. die Minderheit, der Menge ihr Eigentum wegnähmen (Oligarchie). Sollen die Tugendhaften herrschen? Auch diese Gruppe kommt für Aristoteles nicht in Frage. Zwar herrschen die Tugendhaften nicht zur ihrem eigenen Vorteil, jedoch „müßten folgerichtig die anderen alle ehrlos sein, da sie der Ehre, Staatsämter zu verwalten, nicht teilhaftig werden. Denn die Ämter gelten uns als Ehren, und wenn immer dieselben sie bekleiden, so sind die anderen notwendig ehrlos“. Die Herrschaft der Tugendhaften verletzt das Prinzip der Gleichheit aller Bürger. Ebenso verhält es sich mit der Herrschaft des Tugendhaftesten: Diese Form der Herrschaft sei noch oligarchischer und würde zudem die Zahl der Ehrlosen vermehren.

Auch wenn kein Mensch herrschen würde, sondern lediglich das Gesetz, so sei dies nach Aristoteles ebenfalls keine Lösung, denn ein demokratisches oder oligarchisches Gesetz würde die gleichen Defizite aufweisen wie die verschiedenen durch Menschen ausgeführten Herrschaftsformen (1281 a 35 ff.).

7. Mögliche Lösung: Aufteilung der Staatsgewalt

Die am wenigsten schlechte Lösung für Aristoteles ist deshalb, die Staatsgewalt aufzuteilen. Das Volk (*demos*) muß an der beratenden und richterlichen Gewalt und an der Wahl und der Kontrolle der Beamten beteiligt werden. Somit wird das Prinzip der Gleichheit aller Bürger gewährleistet und das Volk wäre zudem nicht ehrlos. Die einzelnen Staatsämter dürfen jedoch nur die Tugendhaftesten ausüben, da es dem Volk an Gerechtigkeit und Klugheit mangelt und es deshalb nicht in der Lage ist, die obersten Staatsämter verantwortungsvoll zu verwalten. Gemeinsam kann das Volk jedoch die richtigen Entscheidungen treffen, die dann dem Staat als ganzem zugute kommen. So sollen sie das Recht haben, die Staatsbeamten zu wählen. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob nicht Aristoteles an dieser Stelle ein zu positives Menschenbild hat. Hat er mit der Annahme recht, daß die Mehrheit die richtigen, d.h. für den Staat richtigen, Entscheidungen fällen wird? Ein Einwand, den Aristoteles selbst aufführt, besteht darin, daß nur Menschen eine richtige (qualifizierte) Entscheidung über eine Sache fällen können, wenn sie in der zur Entscheidung stehenden Sache Kenner sind. Da die Menge in Sachen Politik kein Kenner oder Fachmann ist, schreibt Aristoteles: „Und so dürfte man doch nach dieser Erwägung die Menge weder über die Wahl noch über die Rechenschaftslegung der Beamten zum Herrn machen“ (1282 a 13 f.). Doch Aristoteles läßt diesen Einwand nicht gelten, denn „jeder einzelne wird zwar ein schlechterer Richter sein als die Wissenden, wenn sie sich aber alle zusammentun, sind sie besser, oder doch nicht schlechter“. Der Mann aus dem Volke ist zwar als Einzelner dem Fachmann weit unterlegen, jedoch repräsentiert das Volk als Ganzes eine summierte Einsicht und Kompetenz, die wiederum die Einsicht des Fachmanns übertrifft.

8. Begründung von Ansprüchen auf Macht aufgrund von Gleichheit oder Überlegenheit

Noch immer geht es darum, wer herrschen soll; und so beschäftigt sich Aristoteles in Kapitel 12 mit der Frage nach der Begründung von Ansprüchen auf Macht aufgrund von Gleichheit oder Überlegenheit. Zu Beginn des Kapitels stellt Aristoteles fest, das in allen Künsten (*technai*) das Ziel ein Gutes sei, im höchsten Maße jedoch in der

bedeutendsten, der politischen Kunst (Staatskunst). Das Gut der politischen Kunst besteht in der Gerechtigkeit, die als das Gemeinwohl bestimmt wird. Gerechtigkeit besteht in Gleichheit. Was für eine Gleichheit das ist bzw. in welcher Eigenschaft man gleich sein müsse, möchte Aristoteles nun untersuchen. Es geht hier um die Frage, ob jede Überlegenheit, z.B. in Farbe, Schönheit oder Schnelligkeit im Laufen, ein Anrecht auf Herrschaft begründen könne. Er kommt letztlich zu dem Schluß, daß die Eigenschaften, die für das Bestehen des Staates völlig unerheblich sind, auch keinen Anspruch auf politische Stellung rechtfertigen (1283 a 15).

Die Verteilung der Ehrenämter sollte an Adlige, freie und reiche Bürger gehen. Seine Begründung dafür ist, daß ein Fortbestand des Staates ohne sie nicht möglich wäre. (1283 a 17-20) Sie sind zuständig für die materielle und ideelle Unabhängigkeit im Staat. Notwendig ist jedoch auch die Gerechtigkeit und die (kriegerische) Tugend, ohne die kein Staat regiert (verwaltet) werden kann. Ohne Gerechtigkeit kann kein Staat existieren, ohne Tugend kein Staat gut regiert (verwaltet) werden.

9. Grad der Tugend (areté) als Maßstab für den Anspruch auf Staatsämter

Bezugnehmend auf die Frage des 12. Kapitels, wer Anspruch auf Staatsämter habe, stellt Aristoteles zu Beginn des 13. Kapitels fest:

„Wenn also die Existenz des Staates in Frage kommt, so möchte entweder alles dieses oder doch einiges davon mit Recht bei der Verteilung der Ämter den Ausschlag geben; fragt es sich aber um die Bedingungen eines vollkommenen Lebens, dann ist es durchaus gerecht, wenn Bildung und Tugend den Vorrang behaupten, wie schon vorhin bemerkt worden ist.“

Maßgeblich für den Anspruch auf die Staatsämter ist der Grad der Tugend (areté); lediglich die Bürger, die am tugendhaftesten sind, dürfen Staatsämter bekleiden. Zur Verwirklichung eines vollkommenen Staates und damit eines vollendeten Lebens hat Tugend und Bildung eindeutigen Vorrang, es sind nach Aristoteles normative Forderungen, die den Anspruch auf Staatsämter ausmachen.

Die Frage, wer herrschen solle, scheint geklärt zu sein, doch Aristoteles mustert im folgenden trotzdem die Ansprüche der Reichen, Freien und Tugendhaften auf politische Herrschaft, und zwar so, wie sie von den einzelnen Gruppen begründet werden. Nachdem im 12. Kapitel zwischen politisch sachfremden und

sachbezogenen Ansprüchen unterschieden wurde, wird jetzt innerhalb der politischen Ansprüche differenziert.

Nach eigener Argumentation bestehen die Reichen auf ihrem Anspruch auf die Staatsämter, da sie im Besitz der größten Ländereien sind und dadurch den Großteil des Landes stellen und eine höhere Zuverlässigkeit bei Verträgen aufweisen können. Die Adligen nehmen die Tugend des ganzen Geschlechts für sich in Anspruch. Auch die Mehrzahl könnte gegenüber der Minderheit Ansprüche auf Staatsämter anmelden, schließlich ist sie gegenüber den Wenigen zusammengenommen stärker, reicher und besser (1283 a 44). Nach Aristoteles begründen jedoch edle Geburt, Freiheit und die Mehrzahl nur ein bedingtes Recht (1283 a 30-33).⁵ Hinzu kommt, daß eine Rangfolge zwischen den Tugendhaften, Reichen und Adligen unzureichend ist, denn auch innerhalb z.B. der Reichen können verschiedene Gruppierungen sich untereinander die Herrschaft streitig machen; so z.B. wenn der Reichste unter den Reichen Anspruch auf Herrschaft erhebt.

10. Der *phrónimos*

Aristoteles zeigt nun Bedingungen auf, unter denen die Herrschaft eines an Gesetzen nicht gebundenen Königs die richtige Verfassung ist: Wo dieser einzelne den anderen Bürgern an Tugend (*areté*) unvergleichlich überlegen ist, gebührt ihm nach dem Recht die Herrschaft. Auch würde diesem *phrónimos* Unrecht geschehen, wenn man ihn als Gleichen behandeln würde, da er den anderen in Sachen Tugend und politische Fähigkeit weit überlegen ist. Aristoteles fügt hinzu, „daß die Gesetzgebung nur für solche da ist, die an Geschlecht und Befähigung gleich sind, und daß es dagegen für solche Männer kein Gesetz gibt; denn sie sind sich selbst Gesetz“ (1284 a 10). Dies berechtigt ihn zur lebenslangen Herrschaft. Dieser *phrónimos* darf nicht durch das Scherbengericht vertrieben werden, er herrscht alleine, d.h. es gibt keine Staatsämteraufteilung. Freiwillige Gefolgschaft seiner Untergebenen und unbedingter Gehorsam zeichnen weiterhin diese Herrschaftsform aus

Es könnte nun der Einwand kommen, daß die Konzeption eines Alleinherrschers, der alle anderen an Tugend bei weitem überragt, in Widerspruch steht zu Aristoteles' Aussage, daß alle Bürger an der Herrschaft beteiligt sein müssen, da sie sich sonst

⁵ Vgl. Pol. III, 9 (1218 a 16)

ehrlos fühlen würden, und daß eine politische Entmündigung einer großen Zahl an Bürgern die Stabilität des Staates bedrohen könnte. Hier handelt es sich jedoch nicht um einen Widerspruch, denn die Bürger erkennen, daß der *phrónimos* ihnen in Sachen Tugend und politischen Fähigkeiten weit überlegen ist. Deshalb wählen sie ihn und begeben sich in freiwillige Gefolgschaft, denn sie erkennen, daß dieser Herrscher nur zum Allgemeinwohl herrscht und lediglich den Staatszweck im Auge hat, und es ferner keinen besseren Herrscher für sie geben kann.

Daß derjenige herrschen soll, der den anderen an *areté* weit überlegen ist, ist die letzte Konsequenz aus der Bestimmung, daß der alleinige und richtige Rechtsanspruch auf Staatsämter in der Tugend liege. Der *phrónimos* ist letztendlich ein theoretisches Konstrukt, daß zeigen soll, daß hier das höchste Maß an *areté* erreicht ist. Daß es solch einen *phrónimos* in der Realität gar nicht geben kann, war Aristoteles bewußt. Er führte lediglich seinen Gedankengang (*areté* als uneingeschränkte Anspruchsgrundlage) bis zur letzten Konsequenz zu Ende

11. Schlußbetrachtung

Zu Beginn des 6. Kapitels stellte Aristoteles fest, daß der Zweck des Staates die Realisierung des menschlichen Glücks und der Lebenserfüllung, der gemeinsame Nutzen aller sei (1278b20 f.). So sind für Aristoteles lediglich solche Staatsverfassungen (Herrschaftsformen) richtig, die auf den gemeinsamen Nutzen aller abzielen, d.h. den Staatszweck erfüllen. Ein quantitatives und ein qualitatives Kriterium verhalf Aristoteles Verfassungen voneinander zu unterscheiden. Das quantitative Kriterium unterschied die Verfassungen nach der Zahl der an der Macht beteiligten Bürger (einer, wenige, die Mehrheit), das qualitative Kriterium nach den Zielen der Herrschaft (Nutzen für das Allgemeinwohl, Nutzen lediglich für die Herrschenden). Aus diesen beiden Kriterien entstand ein Sechsverfassungsschema: Auf der einen Seite stehen 3 Verfassungen, die das Allgemeinwohl im Auge haben (Königtum, Aristokratie, Politie), auf der anderen Seite 3 Verfassungen, die lediglich auf den Vorteil der Regierenden abzielen. Aristoteles nennt diese entartete, despotische, schlechte Verfassungen. Zu diesen zählen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie; sie stellen Entartungen (Parekbasen) der richtigen Verfassungen dar. An die Stelle des quantitativen Unterscheidungsmerkmals zwischen Demokratie und

Oligarchie (Zahl der Herrschenden: viele-wenige) setzte Aristoteles ein qualitatives Unterscheidungsmerkmal: die sozialen Verhältnisse (arm-reich). Daraufhin untersuchte Aristoteles die demokratischen und oligarchischen Rechtsansprüche auf Bürgerrechte, mit dem Ergebnis, daß mit freier Geburt (wie in der Demokratie) oder mit Besitz (wie in Oligarchie) nur in eingeschränktem Maße ein Rechtsanspruch auf Teilhabe am Staat begründet werden kann. Nur ein Anspruch, der auf Tugend (*areté*) gestützt ist, sei absolut gerecht. Somit nahm Aristoteles einen weiteren Kriterienwechsel vor: unterschied er bisher die Verfassungen nach der Qualität der Herrschaftsausübung (beurteilt nach den Zielgruppen, die den Vorteil der Herrschaft genießt: die Allgemeinheit oder die Regierenden) so beurteilt er sie jetzt nach der Qualität der Regierenden.

Auf die Frage, wer nun der Träger der staatlichen Gewalt sein solle, um die Ziele des Staates zu verwirklichen, antwortet er, daß weder das Volk, die Reichen, die Tugendhaften, der Beste oder der Tyrann in Frage kommen, weil jeder entweder nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist oder die Gleichheit aller Bürger verletzt werde. Die am wenigsten schlechte Lösung ist für ihn die Staatsgewalt aufzuteilen. Damit das Prinzip der Gleichheit aller Bürger gewährleistet sei, müsse das Volk an der beratenden und der richterlichen Gewalt und an der Wahl und der Kontrolle der Beamten beteiligt werden. Da das Volk aufgrund unterschiedlich ausgebildeter politischer Einsicht (*phrónesis*) und Tugendhaftigkeit (*areté*) nicht in der Lage ist, die Staatsämter verantwortungsvoll zu verwalten, dürfen nur die Tugendhaftesten die einzelnen Staatsämter ausüben. Gemeinsam kann das Volk jedoch die richtigen Entscheidungen treffen, die dann dem Staat als ganzem zugutekommen. So sollen sie nach Aristoteles das Recht haben, die Staatsbeamten zu wählen.

An dieser Stelle seiner Argumentation scheint m.E. die Schwachstelle zu liegen. Es ist nämlich die Frage, ob die Mehrheit des Volkes die richtigen, d.h. für das Allgemeinwohl besten, Entscheidungen trifft. Die Praxis wird Aristoteles nicht recht geben. Hat Aristoteles mit seiner Annahme, daß die Mehrheit die richtigen Entscheidungen trifft, nicht Recht, so hätte das zur Folge, daß diese Verfassungsform nicht die beste sein kann, da sie den Staatszweck nicht optimal fördert. Nach Aristoteles Argumentation könnte z.B. niemals ein Tyrann an die Macht kommen, da die Mehrheit des Volkes die wahren Absichten desjenigen, der zur Wahl steht, erkennt. Auch wäre es unmöglich, daß einige wenige die Macht an sich reißen könnten, da das Volk diese ja gewählt hat; in der Annahme, daß es sich hier um

tugendhafte Bürger handelt. Mit anderen Worten: Die Mehrheit des Volke kann sich nicht irren. Das heißt auch, daß die Menge niemals solche wählen würde, die nicht das Allgemeinwohl im Auge haben, sondern nur den Eigennutz. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mehrheit die Tugendhaften überhaupt erkennt. Meines Erachtens wird die Masse des Volkes mehr nach Sympathien und Aussehen desjenigen, der zur Wahl steht, gehen, als nach den Fähigkeiten, eben weil die Masse keine gefestigte Entscheidungsgrundlage hat, viele Dinge einfach nicht richtig beurteilen kann. Die Masse wird eben nicht, wie Aristoteles behauptet, immer die richtigen Entscheidungen treffen.

Schließlich führt er Bedingungen an, unter denen die Herrschaft eines an Gesetzen nicht gebundenen Königs die richtige Verfassung ist. Wenn dieser allen anderen unvergleichlich an *areté* (Tugend) überlegen ist, so gebühre ihm nach dem Recht die Herrschaft. Das ist in Aristoteles' Augen keineswegs ungerecht, denn Gerechtigkeit ist für ihn, daß Gleiche in ihrer politischen Stellung gleich behandelt werden, bzw. daß Ungleiche d.h. Überlegene einen höheren Anspruch stellen können. Deshalb wäre es auch ein Unrecht, wenn man diesen *phrónimos* als Gleichen behandeln würde.

Bibliographie

Quelle

Aristoteles: Politik. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Eugen Rolfes, Hamburg ⁴1981

Aristoteles: Politik. Übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon , München ⁵1984.

Literatur

Schütrumpf, Eckart: Probleme der aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, in: Hermes 104 (1976), S. 308-331.

Siegfried, Walter: Untersuchungen zur Staatslehre des Aristoteles, in: Steinmetz, Peter (Hrsg.): Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim / New York 1973, S. 242-335